

Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Abfallwirtschaft Wesermarsch)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg  
v. 11.05.2021 - Az.: 3.1-6281-15/1-1/13

Die Abfallwirtschaft Wesermarsch, Otto-Hahn-Straße 9, 26919 Brake, hat mit Schreiben vom 23.03.2021 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beantragt. Das planfestgestellte Deponiegelände befindet sich in 26919 Brake (Unterweser), Alte Rönnel 1, Ortsteil Käseburg.

Der Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung für den Teilabschnitt I des BA Nord der Zentraldeponie Brake-Käseburg:

- Anpassung der Oberflächenabdichtung an den aktuellen Stand der Deponietechnik.
- Anpassung der Böschung in Anlehnung an die vorgelegten Standsicherheitsberechnungen.

Gegenüber der bisher im Planfeststellungsbeschluss vorgesehenen Herstellung einer Oberflächenabdichtung gemäß der früheren TA-Siedlungsabfall soll ein unter Verwendung von geosynthetischen Tondichtungsbahnen (Bentonitmatten) und geotextilen Entwässerungsschichten (Dränmatten) geringmächtigeres und wirtschaftlicheres Oberflächenabdichtungssysteme nach dem aktuellen Stand der Technik gemäß der aktuellen Deponieverordnung (DepV) zugelassen werden.

Der Bauabschnitt Nord befindet sich derzeit noch im Ablagerungsbetrieb. Die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Deponieabschnittes erfolgt möglicherweise erst in 10 - 15 Jahren, nach vollständiger Verfüllung des Teilabschnitts. Der Zeitpunkt der Ausführung ist von dem zukünftig zu deponierenden Abfallaufkommen abhängig und kann derzeit nur prognostiziert werden.

Das durch die Reduzierung der Aufbauhöhe des Oberflächenabdichtungssystems gewonnene Deponievolumen soll zur Einlagerung von weiteren Abfallmengen genutzt werden. Die Planänderungen bringt somit eine Erhöhung des Restvolumens des Teilabschnittes I des BA Nord um rd. 27.500 m<sup>3</sup> mit sich. Die zur Einlagerung vorgesehenen Abfallschlüssel werden nicht verändert. Das noch zur Verfügung stehende Restvolumen wird ausschließlich mit für die Deponie zugelassenen Abfällen verfüllt.

Ferner ist auf Grund der zwischenzeitlichen Entwicklung der abzulagernden Abfälle eine Anpassung der Böschungsneigung notwendig geworden. Nach der damaligen Planfeststellung sollten

die Böschungen ab der Randwallkrone mit Neigungen von 1:3 bis 1:4 mit einer Zwischenberme auf 15 mNN profiliert werden. Oberhalb der Zwischenberme bis auf eine Höhe von 25 mNN waren Neigungen von 1:5 vorgesehen. Das Plateau sollte mit Neigungen von 1:10 mit nachfolgender Kuppenausrundung ausgebildet werden. Der höchste Punkt der Deponiekuppe lag gemäß Planung auf 24 mNN.

Im Hinblick auf die abzulagernden Abfälle hat die IGB Ingenieurgesellschaft mbH die Böschungsneigungen überprüft. Das Ingenieurbüro ist auf Grund der Standsicherheitsberechnungen zu dem Ergebnis gekommen, das die Böschungsneigungen zwischen Randwallkrone und Zwischenberme auf 15 mNN bzw. Berme und Plateaurand auf 20 mNN auch mit Neigungen von 1:4 auszubilden sind. Der Flächenverbrauch sowie die Endhöhe der Deponie werden hierdurch nicht verändert.

Die hier beantragten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Deponie dar, sodass das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für diesbezügliche Entscheidungen einschlägig ist. Danach ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 9 (3) Nr.2 i.V.m § 7 (1) UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat dem GAA Oldenburg hierfür entsprechende Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu Art und Merkmalen möglicher Auswirkungen gemacht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### Begründung:

Gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Stadt Brake befindet sich der Teilabschnitt I (BA Nord) im Außenbereich auf der planfestgestellten Deponiefläche und ist hier als Fläche für Deponien ausgewiesen. Im weiteren Umfeld ist das Entsorgungszentrum von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die Entfernung des Baufeldes zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt mehr als 500 m und zur nächstgelegenen Siedlung ca. 650 m. In ca. 700 m Entfernung befindet sich am Verlauf des Käseburger Sieltiefs das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremen/Bremerhaven“ (EU-Kennzahl 2517-331) und das Käseburger Sieltief selbst, das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Im Westen, Norden, Osten und Südosten der Deponie befinden sich in unterschiedlichen Entfernungen geschützte Biotope.

Die mit dem geplanten neuen Oberflächenabdichtungssystem verbundenen Auswirkungen entsprechen im Wesentlichen den Auswirkungen, die auch bei Realisierung des bisher vorgesehe-

nen und genehmigten Oberflächenabdichtungssystem hervorgerufen werden würden. Insbesondere die Umweltauswirkungen in Form von Lärm und Staub unterscheiden sich in der Ablagerungsphase nicht relevant von denen in der Bauphase für die Oberflächenabdichtung. Die bereits verbauten technischen Ausstattungen der Deponiebasis werden durch die geänderte Oberflächenabdichtung nicht beeinflusst.

Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderung der Oberflächenabdichtung und Anpassung der Böschungsneigungen ist nicht zu rechnen, insbesondere auch nicht für die o.g. besonders empfindlichen Gebiete.

Die Deponieoberfläche weist auf Grund des derzeitigen Ablagerungsbetriebs keine ökologischen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Die durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen zeitlich begrenzten Nachteile sind im Verhältnis zu den jeweiligen vergleichbaren langfristigen Vorteilen eher gering. Nach Fertigstellung der geplanten Oberflächenabdichtung wirkt sich die Sicherung positiv auf die Schutzgüter aus. Durch den Wegfall der Abfallanlieferungen und des Deponiebetriebes ergeben sich Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Die allgemeine Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.